

K I N D E R G A R T E N O R D N U N G

I. Präambel

Der Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners.

Die Waldorfpädagogik ist christlich geprägt, jedoch konfessionell ungebunden. Sie beruht auf der Überzeugung, dass eine altersgemäße religiöse Erziehung mit einer wichtigen Voraussetzung für eine umfassende Charakterbildung ist.

Der Kindergarten ist für alle Kinder in der Regel vom 3. Lebensjahr an, unabhängig von Konfession und Nationalität zugänglich.

II. Zur Pädagogik

Ein Grundelement in unserer Kindergartenerziehung ist das nachahmende Lernen. Das Kind orientiert sich am liebevoll vorbildlich tätigen Erwachsenen und kann sich dadurch individuell entfalten. Dabei werden die für dieses Lebensalter schädigenden Tendenzen einer autoritären Führung, wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden.

Die Anlagen des kleinen Kindes entwickeln sich noch ganz im Kontakt mit den Menschen und Dingen, sowie Geschehnissen, daher bietet der Kindergartenalltag möglichst umfassend Anregungen zur Nachahmung. Eine einseitig intellektuelle Förderung ist damit ausgeschlossen.

Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden.

Im Mittelpunkt steht das freie kindliche Spiel. Dazu malen und plastizieren die Kinder und machen bei den häuslichen Tätigkeiten und der Gartenarbeit mit. Wichtig sind uns darüber hinaus die Sprachpflege, die Musik und die Eurythmie.

Großer Wert wird auf das Erleben des Jahreskreislaufes und seiner Feste gelegt.

Der Kindertag in unserem Haus ist also reich an vielfältigen Tätigkeiten und Eindrücken. Weitere Verpflichtungen, welche die Eltern eventuell anstreben, - wie z.B. Musikschule, Ballet usw. - sollten daher vermieden werden, um das Kind nicht zu überfordern.

Unsere besonderen Bemühungen in der Waldorfpädagogik gehen auch dahin, in Partnerschaft mit den Eltern alle audiovisuellen Einflüsse, incl. durch Computer-, welche die Kinderseele in diesem Lebensalter abstupfen, zu erheblichen Schädigungen, wie beispielsweise Konzentrationsstörungen, Lähmung der Eigentätigkeit, Angst, motorischer Unruhe, Schlaflosigkeit, Verfolgungsträumen etc. führen können, von dem Kind fern zu halten.

Wichtig ist uns die Teilnahme der Eltern an Elternabenden und Vorträgen wegen des für eine gemeinsame Erziehung notwendigen Austausches.

Einzelgespräche im Kindergarten sowie Hausbesuche können auf Wunsch vereinbart werden.

III. Organisation

a) Grundsätzliches

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum von 1. September bis 31. August.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit ist das Engagement der Eltern in den Arbeitskreisen unabdingbar.

b) Öffnungszeiten am Vormittag:

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag vormittags von 7.15-13.30 Uhr geöffnet. Die Eltern werden gebeten, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr zu bringen. Sie können ab 12 Uhr abgeholt werden.

c) Öffnungszeiten am Nachmittag:

Die Nachmittagsgruppe wird jährlich bedarfsgerecht festgelegt und später als Anhang bekannt gegeben.

d) Ferien:

Der Kindergarten ist 30 Tage im Jahr geschlossen. Diese verteilen sich auf drei 3 Wochen im August, auf zwei in den Weihnachts- und je eine in den Oster- und Pfingstferien. In den restlichen Schulferienzeiten wird eine Ferien- gruppe betreut. Die Ferienzeiten werden von der Kindergartenleitung in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Die Eltern werden über diese Zeiten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

e) An- und Abmeldung

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. September. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres ist nach Absprache möglich. Die Erzieherinnen entscheiden nach einer Vorstellung des Kindes, verbunden mit einem Elterngespräch, gemeinsam mit dem Vorstand über den Aufnahme- antrag. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens vorzulegen (mit Bestätigung und Ergebnis einer Tuberkulinprobe = Morotest).

Grundsätzlich können nur die Kinder aufgenommen werden, die zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Abmeldung des Kindes während des Kindergartenjahres ist der Erzieherin schriftlich bekannt zu geben, damit rechtzeitig über frei gewordene Plätze verfügt werden kann. Die genauen Modalitäten sind im Vertrag festgelegt.

f) Probezeit

Die ersten drei Monate nach dem festgesetzten Eintrittstermin gelten im beiderseitigem Interesse als Probezeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 2ten Monats möglich.

g) Kündigung

Eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.Dez, 31.März, 31. August möglich.

h) Fehlzeiten, Krankheiten

In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus sonstigen Gründen wird um alsbaldige Nachricht gebeten. Infektionskrankheiten des Kindes und innerhalb der Familie müssen sofort mitgeteilt werden. Der Kindergartenbesuch ist in beiden Fällen nicht mehr erlaubt. Erst nach vollständiger Genesung des erkrankten Kindes oder des Familienmitgliedes darf das Kind den Kindergarten wieder besuchen. Zum Nachweis der vollständigen Genesung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

i) Haftung (Unfallversicherung, Verantwortlichkeit)

Während des Aufenthalts im Kindergarten, bei Ausflügen, sowie auf dem Weg dorthin und nach Hause- besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversiche- rungsschutz.

Im Kindergarten tragen die Erzieherinnen die Verantwortung für die Kinder. Auf den Weg zum und vom Kindergarten liegt sie bei den Eltern.

Das Abholen des Kindes hat grundsätzlich durch die Eltern zu erfolgen. Andere Personen müssen durch eine Einverständniserklärung der Eltern gegenüber den Erzieherinnen ausdrücklich bevollmächtigt werden und sollen den Erzieherinnen persönlich bekannt sein.

Die Eltern sollen darauf achten, dass die Kinder keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Messer, Streichhölzer usw.) mit in den Kindergarten bringen.

j) Finanzielles

Der monatliche Kindergartenbeitrag (Mindestbeitrag) wird beim Aufnahmegespräch bekannt gegeben und im Vertrag festgelegt. Er wird bei Bedarf jährlich angepasst. Der Familie wird eine entsprechende Änderung des Regelbeitrags, jeweils spätestens zwei Monate vorher per Rundschreiben mitgeteilt. Eine freiwillige Erhöhung des Beitrags im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einer Familie ist wünschenswert.

Für Geschwister und ferner in begründeten Einzelfällen sowie bei sozialen Härten kann der beschlossene Beitrag auf Antrag reduziert oder gestundet wer- den. Hierüber entscheidet der Vorstand des Vereins.

Der Beitrag ist auch während der Ferien und im Monat August jeweils zu Beginn des Monats im Voraus zu entrichten.

Weilheim, den

.....
Vorstand

.....
Kindergar-

tenleitung

Waldorf-Haus Weilheim
Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik e.V.

Johann-Dürr-Straße 4
82362 Weilheim
waldorphaus-weilheim.de

Tel 0881 63399
Fax 0881 9232819
info@waldorphaus-weilheim.de